

ruhet auf grundsätzen, welchen göttliche und menschliche rechte ihren beysall gönnen. So ist denn der unbefugte nachdruck ein göttlichen und menschlichen rechten zuwiederlauffendes unternehmen. Alles, was mit den rechten nicht übereinstimmt, ist ein verbrechen. Hieraus folgt unwiedertreiblich, daß auch der unbefugte nachdruck ein straffbares verbrechen sey. Ja es wird aus demjenigen, was im vorigen §. zum grunde gesetzt worden, mit zuziehung natürlicher, geoffenbarter, und bürgerlicher rechte, sich ganz leicht erweisen lassen: daß derselbe ein **offenbahrer Diebstahl** sey. Und was anfänglich das natürliche recht anbelangt; so führt uns dasselbe hieher auf die befugnisse und pflichten, welche den menschen in ansehung des eigenthums zukommen und obliegen. Sie fließen aus dem grunde der geselligkeit, als welche uns die liebe unser selbst und unsers nächsten in gleichen grade auferlegt. Sie betreffen theils den nutzen des eigenthumsherrn selbst, theils die sicherheit und hülffe, die ein ieder dem andern in ansehung des eigenthums zu leisten verbunden ist. Die erstern berechtigen einen ieden, vermittelst seines eigenthums, vor seine eigene unterhaltung und zeitliches wohlergehn sorge zu tragen, die sache, welche in seinem eigenthum ist, zu seinem wahren nutzen zu gebrauchen, und andere von gleichmäßigen gebrauch derselben auszuschließen. Was aber die letztern betrifft, so gehört unter den verschiedenen gattungen derselben vornehmlich hieher, die einem ieden obliegende verbindlichkeit den eigenthumsherrn in dem geruhigen besitz des seinigen zu lassen, ihm nichts weder mit list noch